

Öffentliche Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995

(in der Fassung des 6. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen vom 07. 03. 2018)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07. 03. 2018 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW 2016, S.966) folgenden sechsten Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Zuständigkeitsordnung

1.) § 8 Planungsausschuss wird wie folgt ergänzt:

Abs. 2 Buchstabe a wird hinter:auf der Grundlage des Baugesetzbuches ergänzt um : „und nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW“

2.) § 9 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe f wird neu gefasst:

„Stellungnahmen zu Widersprüchen des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde bei Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz.“

3.) § 15 Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird wie folgt redaktionell geändert in:

„§ 15 Kinder- und Jugendausschuss“

4.) § 21 Bezirksvertretungen wird wie folgt redaktionell geändert:

Ziffer 1.4 „..... , der Förderschule Lindenstraße, der Förderschule von-Coels-Straße ...“

Artikel II

Inkrafttreten der Änderung der Zuständigkeitsordnung

Dieser sechste Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 tritt am 01. 04. 2018 in Kraft.

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 21. März 2018

Der Oberbürgermeister

gez.

(Philipp)